



2020 | Ausgabe 8  
2020

# Newsletter

## Unser Zitat des Monats:

**Konfuzius** sagt: „Die Gerechtigkeit lenkt die Geschäfte, der Anstand die Herzen der Menschen.“. Es ist daher nicht alles schlecht, was China kommt. Oder um mit **Benjamin Franklin** zu antworten: „Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“ So kann man doch irgendwie Ost und West zusammenbringen...

## Aktuelles aus unserer Kanzlei:

**Wir erweitern unser Anwaltsteam und suchen Rechtsanwälte (m/w/d) für den Bereich Wirtschaftsrecht.** Auf der Website der renommierten Onlinezeitung Legal Tribune Online, [www.lto.de](http://www.lto.de), können Sie unsere Stellenanzeige finden.

„Brötchen  
und  
Diebstahl“



## Arbeitsrecht:

Auch in Zeiten der SARS-CoV-2 Pandemie besteht für Arbeitnehmer grundsätzlich kein Anspruch darauf, **ihre Tätigkeit im Homeoffice** zu erbringen. In seinem Urteil vom 07.05.2020 (Az. 3 Ga 9/20) stellte das Arbeitsgericht Augsburg heraus, dass sich ein solcher Anspruch weder aus dem Arbeitsvertrag noch aus Gesetz ergibt.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde. Der 63 Jahre alte Kläger ist bei der Beklagten beschäftigt. Während der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit teilt er sich ein Büro mit einer Mitarbeiterin. Aus

einem ärztlichen Attest vom 09.04.2020 leitet der Kläger einen vermeintlichen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Erbringung seiner Tätigkeit an seinem Wohnsitz im Homeoffice her.

Aus diesen Gründen beantragte der Kläger dem Antragsgegner aufzugeben, bei Meidung eines vom Gericht festzusetzenden Zwangsgeldes bis 25.000,- Euro bzw. Zwangshaft gegen die gesetzlichen Vertreter des Antragsgegners, dem Antragsteller – solange für ihn das Risiko einer Sars-CoV-2-Infektion besteht – entsprechend dem ärztlichen Attest vom 09.04.2020 Arbeit im Home-Office zu gestatten und, soweit dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ihm im Vorstandsbereich der Zentrale des Antragsgegners ein Einzelbüro zur Verfügung zu stellen. In seiner Entscheidung wies das Arbeitsgericht die Klage vollumfänglich als unbegründet zurück. Der Antrag sei bereits mangels eines Verfügungsanspruchs abzuweisen. In der Sache konnte der Kläger seinen Verfügungsanspruch nicht ausreichend glaubhaft machen. Unabhängig davon urteilte das Arbeitsgericht weiter, dass auch in der Sache selbst kein Anspruch des Klägers auf einen Arbeitsplatz an seinem Wohnsitz (Homeoffice) besteht. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus Vertrag noch aus Gesetz. Es obliegt allein dem Arbeitgeber, wie er seinen Verpflichtungen aus § 618 BGB gerecht wird und sie ermessensgerecht durch entsprechende Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes umsetzt, um das Ziel zu erreichen, den hausärztlichen Empfehlungen des Klägers zu entsprechen.

Das Arbeitsgericht wies auch den weitergehenden Antrag, der unter Bedingungen und somit hilfsweise gestellt wurde, mangels Verfügungsanspruchs ab. Ein Anspruch des Klägers auf ein Einzelbüro besteht nicht, auch insoweit fehlt es an einer vertraglichen bzw. gesetzlichen Regelung, welche den Anspruch des Klägers stützen könnte. Einschränkend wies das Arbeitsgericht jedoch daraufhin, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, die notwendigen und erforderlichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Klägers auf Grund § 618 BGB zu ergreifen, umso mehr eine entsprechende hausärztliche Empfehlung vorliegt. Dies kann auch ein Büro mit mehreren Personen sein, wenn entsprechende Schutzvorkehrungen vorhanden sind. Im Ergebnis kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da nach dem Sachvortrag der Beklagten, sobald seine Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist, in einem Büro alleine beschäftigt wird. Mehr kann der Kläger nicht verlangen.

Ihre Rückfragen zu diesem Thema können Sie an Herrn **RA Jan Pakirnis** richten.

---

*„Pfändung  
und  
Taschengeldkonto“*

---



### **Pflegerecht:**

Gepflegt wird immer, dann aber mit Gefühl!!! Wenn dem nicht so ist, kann auch eine firstlose Kündigung gerechtfertigt sein. Denn nach LAG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 19.11.2019 – 5 Sa 97/19) ist eine körperliche

**Misshandlung von Heimbewohnern** typischerweise geeignet, eine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 BGB zu rechtfertigen.

Der Einsatz von Zwang und Gewalt gegen einen Heimbewohner stellt eine Misshandlung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles ein unterschiedliches Gewicht haben kann.

Eine schwerwiegende Misshandlung liegt vor, wenn einem Heimbewohner Schmerzen oder Verletzungen zugefügt werden, beispielsweise durch Schläge, Stöße, grobes Zufassen.

Wird ein demenzkranker Heimbewohner durch zwei Pflegekräfte bei massiver Gegenwehr zwangsweise gewaschen und rasiert, stellt das trotz hygienischer Gründe regelmäßig eine körperliche Misshandlung dar, die zu einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung berechtigen kann.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne Herr **RA Ralf Kaminski, LL.M.**

---

*„Frist für Umwandlungen in 2020 verlängert“*

---



### **Wirtschaftsrecht:**

Viele Gründe sprechen dafür, als Einzelunternehmen oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführte ambulanten Pflegedienste oder stationäre Einrichtungen in die **Rechtsform der GmbH umzuwandeln**. Hierzu zählen zum Beispiel: Verstetigung des Unternehmens, Haftungsbegrenzung, Schaffung einer flexibleren Unternehmensstruktur, Vorbereitung der Unternehmensnachfolge oder schlicht steuerliche Vorteile der Rechtsform. Für Umwandlung in diesem Jahr gibt es aufgrund der COVID -19-Pandemie eine wichtige Erleichterung:

Das am 27. März 2020 beschlossene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. In Artikel 2 dieses Gesetzes finden sich auch Regelungen, die sich auf das Gesellschaftsrecht auswirken. In § 4 findet sich eine wichtige Neuregelung für das Umwandlungsrecht:

*„Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.“*

In Fällen der Umwandlung eines Unternehmens wird die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers benötigt.

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 Umwandlungsgesetz darf diese Schlussbilanz nur auf einen Stichtag ausgestellt sein, der höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Umwandlung liegt. In der Praxis wird für die Umwandlung regelmäßig die Schlussbilanz des Einzelunternehmens zum 31.12. verwendet, weil diese Bilanz ja ohnehin zu erstellen ist. Die

Anmeldung der Umwandlung kann dann unter Verwendung dieser Schlussbilanz zum 31.12. bis spätestens zum 31.08. des Folgejahres erfolgen. Die Umwandlung wird dann im Innenverhältnis rückwirkend zum 01.01. wirksam mit sämtlichen steuerlichen Folgen.

Aufgrund von möglichen Verzögerungen in der aktuellen Krisensituation bei der Erstellung der Schlussbilanz und bei der notariellen Beurkundung hat der Gesetzgeber diese 8-Monats-Frist **nun auf 12 Monate verlängert**.

Konkret bedeutet dies: Die Umwandlung eines Unternehmens kann nunmehr unter Verwendung einer Schlussbilanz erfolgen, welche auf einen Stichtag ausgestellt ist, der höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegt. Soll die Schlussbilanz zum 31.12.2019 verwendet werden, so ist eine rückwirkende Umwandlung auf den 01.01.2020 möglich, wenn diese Umwandlung innerhalb der nun geltenden 12-Monats-Frist bis zum 31.12.2020 angemeldet wird.

Gemäß § 7 Absatz 4 ist die Verlängerung der 8-Monats-Frist auf eine 12-Monats-Frist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.

**Wer eine Umwandlung im Jahr 2020 plant, kann bei der Anmeldung der Umwandlung eine Schlussbilanz des Ausgangsrechtsträgers verwenden, die auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Faktisch wird ein zusätzlicher Zeitraum von vier Monaten für die Anmeldung der Umwandlung gewonnen.**

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne Herr **RA und Notar Dr. Stefan Ulbrich**.

---

*Unser Steckbrief*

---



## Über uns:

**Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar** ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die

grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

**Bochum ist unser Standort.** Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

## **Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar  
Grabenstr. 12  
Kortumhaus  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de  
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bochum  
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

## **Datenschutz:**

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de) informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.